

Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Pandemiestufe 2 (gelb)	Pandemiestufe 3 (rot)	Teil-Lockdown (hellblau)	Lockdown („Notbremse“)	Hotspot
	Aktivitäten im Gemeindehaus	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tagen-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 35	Inzidenz über 35 Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 50	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 50/ seit fünf Tagen unter 100	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 seit fünf Tagen unter 200
Kirchengemeinderatssitzungen, sowie Dienstbesprechungen von kirchlichen Einrichtung, wie Kindergarten oder Sozialstation	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt in Präsenz nur, sofern dringend und zwingend notwendig	erlaubt in Präsenz nur, sofern dringend und zwingend notwendig
Definierte Obergrenze	nein	nein	nein, entsprechend der maximalen Raumbelugung (10 m ² -Regelung)	nein, entsprechende der maximalen Raumbelugung (10m ² -Regelung)	nein, entsprechende der maximalen Raumbelugung (10m ² -Regelung)
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften ³ , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	Ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot ¹	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung ²	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann
Dauer	keine Höchstdauer	keine Höchstdauer	max. 180 Minuten bei Präsenz	max. 120 Minuten bei Präsenz	max. 60 Minuten bei Präsenz
liturgische Veranstaltungen, wie z. B. Kindergottesdienste⁵ oder Treffen zu deren Vorbereitung	erlaubt, ein einmaliges Vorbereitung in Präsenz ist möglich	erlaubt, ein einmaliges Vorbereitung in Präsenz ist möglich	erlaubt, keine Vorbereitung in Präsenz	erlaubt, keine Vorbereitung in Präsenz	keine Präsenzgottesdienste
Definierte Obergrenze	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften ³ , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	
Zutritts- und Teilnahmeverbot ¹	ja	ja	ja	ja	
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	
Mund-Nasen-Bedeckung ²	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	
Dauer	Max. 60 Minuten	Max. 60 Minuten	Max. 60 Minuten	Max. 60 Minuten	
seelsorgerische Anliegen, wie z. B. Trauergespräche	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Definierte Obergrenze	in Abhängigkeit der Raumgröße,	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit	in Abhängigkeit der Raumgröße, da-

Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg Aktivitäten im Gemeindehaus	Pandemiestufe 2 (gelb)	Pandemiestufe 3 (rot)	Teil-Lockdown (hellblau)	Lockdown („Notbremse“)	Hotspot
	<i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tagen-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 35</i>	<i>Inzidenz über 35</i> <i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 50</i>	<i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 50/</i> <i>seit fünf Tagen unter 100</i>	<i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100</i> <i>seit fünf Tagen unter 200</i>	<i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 200</i>
	damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	der Mindestabstand eingehalten werden kann	der Mindestabstand eingehalten werden kann	der Mindestabstand eingehalten werden kann	mit der Mindestabstand eingehalten werden kann
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften ³ , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot ¹	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung ²	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
Nutzung der Räume durch den kirchlichen Kindergarten zur Betriebsführung unter Pandemiebedingungen einschließlich verschiedener Angebote, wie Bewegungsspiele oder Sprachförderung	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-VO Kita und des KVJS, wie z. B. kein gruppenübergreifende Betreuung	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-VO Kita und des KVJS, wie z. B. kein gruppenübergreifende Betreuung	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-VO Kita und des KVJS, wie z. B. kein gruppenübergreifende Betreuung	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-VO Kita und des KVJS, wie z. B. kein gruppenübergreifende Betreuung	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-VO Kita und des KVJS, wie z. B. kein gruppenübergreifende Betreuung
Krabbelgruppe und Pecip-Kurse, unabhängig vom Veranstalter	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Erstkommunion- und Firmvorbereitung⁴	erlaubt Obergrenze ergibt sich aus den Vorgaben der Corona- VO BW in Verbindung mit den Vorgaben aus der Corona-VO Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Besonderheit: Betreuungskräfte und Teilnehmende werden zusammengezählt	erlaubt, unter folgenden Bedingungen: Innenbereich: max. 18 Personen; Betreuungskräfte und Teilnehmende werden zusammengezählt Elternabende sollen in digitalen Formaten stattfinden.	erlaubt, unter folgenden Bedingungen: Innenbereich: max. 12 Personen; Betreuungskräfte und Teilnehmende werden zusammengezählt Elternabende sollen in digitalen Formaten stattfinden	nicht erlaubt Empfehlung: Vorbereitung in der Familie, ergänzt durch digitale Impulse und Angebote	nicht erlaubt Empfehlung: Vorbereitung in der Familie, ergänzt durch digitale Impulse und Angebote
Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	erlaubt	erlaubt	erlaubt	nicht erlaubt, keine Gruppenangebote in Präsenz	nicht erlaubt, keine Gruppenangebote in Präsenz
Definierte Obergrenze	Obergrenze ergibt sich aus den Vorgaben der Corona- VO BW in Verbindung mit den Vorgaben aus der Corona-VO Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	Außenbereich: max. 30 Personen; Betreuungskräfte und Teilnehmende werden zusammengezählt	Außenbereich: max. 18 Personen; Betreuungskräfte und Teilnehmende werden zusammengezählt		

Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Pandemiestufe 2 (gelb)	Pandemiestufe 3 (rot)	Teil-Lockdown (hellblau)	Lockdown („Notbremse“)	Hotspot
	Aktivitäten im Gemeindehaus	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tagen-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 35	Inzidenz über 35 Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 50	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7- Tage Inzidenz an drei aufeinanderfol- genden Tagen über 50/ seit fünf Tagen unter 100	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage- Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 seit fünf Tagen unter 200
	Besonderheit: Betreuungskräfte und Teilneh- mende werden zusammengezählt	Innenbereich: max. 18 Personen; Betreuungskräfte und Teilnehmende werden zusam- menge zählt	Innenbereich: max. 12 Personen; Betreuungskräfte und Teilnehmende werden zusam- menge zählt		
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja		
Einhalten Mindestabstand	1, 5 m	1, 5 m	1, 5 m		
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften ³ , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja		
Zutritts- und Teilnahmeverbot ¹	ja	ja	ja		
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja		
Mund-Nasen-Bedeckung ²	ja, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	ja, wenn Mindestabstand nicht einge- halten werden kann	ja, wenn Mindestabstand nicht einge- halten werden kann		
Dauer	keine Höchstdauer	max. 180 Minuten	max. 180 Minuten		
Jugendarbeit nach § 13 SGB VIII und 15 LKJHG⁷, unabhängig vom Veran- stalter der Jugendarbeit⁷	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Definierte Obergrenze	Obergrenze ergibt sich aus den Vorgaben der Corona- VO BW in Verbindung mit den Vorgaben aus der Corona-VO Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Besonderheit: Betreuungskräfte und Teilneh- mende werden zusammengezählt	Außenbereich: max. 30 Personen; Betreuungskräfte und Teilnehmende werden zusam- menge zählt Innenbereich: max. 18 Personen; Betreuungskräfte und Teilnehmende werden zusam- menge zählt	max. 18 Personen; Betreuungskräfte und Teilnehmende werden zusam- menge zählt	max. 18 Personen; Betreuungskräfte und Teilnehmende werden zusam- menge zählt	max. 18 Personen; Betreuungskräfte und Teilnehmende werden zusam- menge zählt
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1, 5 m	1, 5 m	1, 5 m	1, 5 m	1, 5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften ³ , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot ¹	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung ²	ja, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	ja, wenn Mindestabstand nicht einge- halten werden kann	ja, wenn Mindestabstand nicht einge- halten werden kann	ja, wenn Mindestabstand nicht einge- halten werden kann	ja, wenn Mindestabstand nicht einge- halten werden kann
Dauer	keine Höchstdauer	keine Höchstdauer	max. 180 Minuten	max. 180 Minuten	max. 180 Minuten

Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg Aktivitäten im Gemeindehaus	Pandemiestufe 2 (gelb) <i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tagen-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 35</i>	Pandemiestufe 3 (rot) <i>Inzidenz über 35</i> <i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 50</i>	Teil-Lockdown (hellblau) <i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 50/</i> <i>seit fünf Tagen unter 100</i>	Lockdown („Notbremse“) <i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100</i> <i>seit fünf Tagen unter 200</i>	Hotspot <i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 200</i>
Ausweichräume für Kinder- und Jugendarbeit/ -betreuung, wie z. B. zur Erledigung von Schularbeiten, weil Zuhause kein Platz ist oder Kinder/Jugendliche spezielle Hilfe brauchen	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 9 max. 10 Personen aus drei Haushalten möglich; Kinder der Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 9 max. 5 Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten möglich; Kinder der Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 9 max. 5 Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten möglich; Kinder der Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 9 1 Haushalt + max. eine nicht zum Haushalt gehörende Person; Kinder beider Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit	nicht erlaubt
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für Gremiensitzungen von kirchlichen Vereinen, Stiftungen, Verbänden, etc.	erlaubt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	erlaubt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nur erlaubt, wenn Sitzung immer im kirchlichen Gemeindehaus stattfinden oder es keine andere Alternative, wie z. B. Telefon- oder Videokonferenz, gibt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nur erlaubt, wenn Sitzung immer im kirchlichen Gemeindehaus stattfinden oder es keine andere Alternative, wie z. B. Telefon- oder Videokonferenz, gibt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nur erlaubt, wenn Sitzung immer im kirchlichen Gemeindehaus stattfinden oder es keine andere Alternative, wie z. B. Telefon- oder Videokonferenz, gibt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für Sitzungen von kommunalen Gremien	erlaubt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	erlaubt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nur erlaubt, wenn Sitzung von kommunalen Gremien immer im kirchlichen Gemeindehaus stattfinden und es keine andere Alternative, wie z. B. Telefon- oder Videokonferenz, gibt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nur erlaubt, wenn Sitzung von kommunalen Gremien immer im kirchlichen Gemeindehaus stattfinden und es keine andere Alternative, wie z. B. Telefon- oder Videokonferenz, gibt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nur erlaubt, wenn Sitzung von kommunalen Gremien immer im kirchlichen Gemeindehaus stattfinden und es keine andere Alternative, wie z. B. Telefon- oder Videokonferenz, gibt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für Gremiensitzungen von externen Dritten (Vereinen, Stiftungen, Verbänden, etc.)	erlaubt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	erlaubt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für den Unterricht von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen Diese Nutzungsarten sind ggü. allen kirchlichen Angeboten nachrangig zu betrachten	erlaubt alternativ nicht erlaubt	erlaubt alternativ nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt

Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Pandemiestufe 2 (gelb)	Pandemiestufe 3 (rot)	Teil-Lockdown (hellblau)	Lockdown („Notbremse“)	Hotspot
	Aktivitäten im Gemeindehaus	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tagen-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 35	Inzidenz über 35 Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 50	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 50/ seit fünf Tagen unter 100	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 seit fünf Tagen unter 200
Definierte Obergrenze	Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre Unterricht per Videokonferenz ist vorzuziehen	Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre			
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja			
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m			
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften ³ , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja			
Zutritts- und Teilnahmeverbot ¹	ja	ja			
Teilnehmererfassung	ja	ja			
Mund-Nasen-Bedeckung ²	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann			
Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, unabhängig vom Veranstalter	erlaubt, sofern diese zwingend erforderliche und unaufschiebbare sind	erlaubt, sofern diese zwingend erforderliche und unaufschiebbare sind	erlaubt, sofern diese zwingend erforderliche und unaufschiebbare sind	erlaubt, sofern diese zwingend erforderliche und unaufschiebbare sind	erlaubt, sofern diese zwingend erforderliche und unaufschiebbare sind
Definierte Obergrenze	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften ³ , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot ¹	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung ²	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann
Dauer	keine Höchstdauer	keine Höchstdauer	max. 180 Minuten	max. 180 Minuten	max. 180 Minuten
Ausweichräume für soziale Einrichtungen, wie z.B. Pflegeeinrichtungen oder Hospiz (es gelten die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Einrichtung für alle Beteiligten)	keine Höchstdauer	keine Höchstdauer	keine Höchstdauer	keine Höchstdauer	keine Höchstdauer

Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Pandemiestufe 2 (gelb)	Pandemiestufe 3 (rot)	Teil-Lockdown (hellblau)	Lockdown („Notbremse“)	Hotspot
	Aktivitäten im Gemeindehaus	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tagen-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 35	Inzidenz über 35 Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 50	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 50/ seit fünf Tagen unter 100	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 seit fünf Tagen unter 200
Selbsthilfegruppen, der Kirchengemeinde, von kirchlich-caritativen Trägern, oder staatlichen Einrichtungen	nur in Ausnahmefällen erlaubt, sofern diese zwingend erforderlich, unaufschiebbar sind und nicht online durchführbar sind	nur in Ausnahmefällen erlaubt, sofern diese zwingend erforderlich, unaufschiebbar sind und nicht online durchführbar sind	nur in Ausnahmefällen erlaubt, sofern diese zwingend erforderlich, unaufschiebbar sind und nicht online durchführbar sind	nur in Ausnahmefällen erlaubt, sofern diese zwingend erforderlich, unaufschiebbar sind und nicht online durchführbar sind	nur in Ausnahmefällen erlaubt, sofern diese zwingend erforderlich, unaufschiebbar sind und nicht online durchführbar sind
Definierte Obergrenze	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften ³ , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot ¹	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung ²	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann
Dauer	keine Höchstdauer	keine Höchstdauer	max. 180 Minuten bei Präsenz	max. 180 Minuten bei Präsenz	max. 180 Minuten bei Präsenz
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für Veranstaltungen der keb	nicht erlaubt, außer es handelt sich um Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen Siehe dazu: Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, unabhängig vom Veranstalter	nicht erlaubt, außer es handelt sich um Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen Siehe dazu: Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, unabhängig vom Veranstalter	nicht erlaubt, außer es handelt sich um Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen Siehe dazu: Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, unabhängig vom Veranstalter	nicht erlaubt, außer es handelt sich um Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen Siehe dazu: Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, unabhängig vom Veranstalter	nicht erlaubt, außer es handelt sich um Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen Siehe dazu: Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, unabhängig vom Veranstalter
Kooperationsveranstaltungen der Kirchengemeinde mit der keb	nicht erlaubt, außer es handelt sich um Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen Siehe dazu: Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, unabhängig vom Veranstalter	nicht erlaubt, außer es handelt sich um Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen Siehe dazu: Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, unabhängig vom Veranstalter	nicht erlaubt, außer es handelt sich um Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen Siehe dazu: Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, unabhängig vom Veranstalter	nicht erlaubt, außer es handelt sich um Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen Siehe dazu: Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, unabhängig vom Veranstalter	nicht erlaubt, außer es handelt sich um Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen Siehe dazu: Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, unabhängig vom Veranstalter
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für Veranstaltungen von vhs oder sonstigen Anbietern	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Kooperationsveranstaltungen der Kirchengemeinde mit vhs oder sonstigen Anbietern	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt

Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Pandemiestufe 2 (gelb)	Pandemiestufe 3 (rot)	Teil-Lockdown (hellblau)	Lockdown („Notbremse“)	Hotspot
	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tagen-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 35	Inzidenz über 35 Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 50	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 50/ seit fünf Tagen unter 100	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 seit fünf Tagen unter 200	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 200
Aktivitäten im Gemeindehaus					
Sonstige Veranstaltung der Kirchengemeinde, sonstigen kirchlichen Einrichtungen oder Dritten, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung an professionelle Ensembles/Bands zur Probe oder für Veranstaltungen	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung an Musik- oder Gesangsvereine zur Probe oder für Veranstaltungen	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung für Theaterproben im Amateur- und Profibereich	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung an Privatpersonen oder private Gruppen, wie z. B. Krabbelgruppe, Hochzeitsempfänge, Firm- oder Erstkommunionfeiern, „Leichenschmaus“	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Gesellige Zusammenkünfte von Gruppen, einschließlich Seniorennachmittage oder Seniorenmittagstische unabhängig vom Veranstalter	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Sport jeglicher Art, einschließlich Reha-Sport, unabhängig vom Veranstalter	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung von Kegelnbahnen	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt

Stand: 25.03.2021

¹ nach § 7 CoronaVO des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>

² Ab dem 6. Lebensjahr muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atemschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards.

Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren

³ Bitte beachten Sie das Merkblatt „Hinweise zum korrekten Lüften in der Heizperiode - Freie Lüftung“ des Sachgebiets Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz <https://arbeitssicherheit.drs.de/corona.html>

⁴ Vgl. 41. Mitteilung der Diözese zur aktuellen Lage vom 11. Januar 2021

⁵ Die jeweils gültige Fassung der „Bischöfliche Anordnungen für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie“ ist zu beachten. Vgl. <https://www.drs.de/dossiers/corona.html#c4582>

⁶ Die Corona-VO Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

⁷ Bei Angeboten nach § 13 SGB VIII und § 15 LKJHG handelt es sich u. a. um individuelle Hilfeleistungen für einzelne Jugendliche. Diese Leistungen werden nicht vom BDKJ/BJA angeboten, sondern von der Caritas.